

Lkw-Fahrer betrunken am (privaten) Lenkrad

Lkws werden von der Führerschein-Sperre nur ausgenommen, wenn der Arbeitgeber die Fahrer kontrolliert

Der Hundebesitzer, von Beruf Lastwagenfahrer, hatte bei einem Treffen seines Hundesportvereins ziemlich viel Alkohol getrunken. Trotzdem fuhr er anschließend mit dem Auto nach Hause. Mit zwei Promille Alkohol im Blut wurde der Mann erwischt und anschließend wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe verurteilt.

Darüber hinaus wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen. Damit drohte der Verlust des Arbeitsplatzes. Der Lkw-Fahrer beantragte bei Gericht, von der Sperre "Sattelkippzüge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen" auszunehmen. Dann könnte er für seine Arbeitgeberin weiter fahren, was diese auch bestätigte.

Doch das Amtsgericht Lüdinghausen mochte sich zu diesem Zugeständnis nicht durchringen (9 Ds-82 Js 5515/09-156/09). Im Prinzip seien solche Ausnahmen zwar möglich, wenn der Zweck der Sanktion dadurch nicht gefährdet werde: Der bestehe darin, den Straßenverkehr vor dem Risiko zu bewahren, das von alkoholisierten Fahrern ausgehe. So eine Ausnahme setze jedoch voraus, dass der Arbeitgeber Kontrollen durchführe.

Die gebe es hier aber nicht: Jeder Fahrer der Transportfirma nehme frühmorgens eigenständig Schlüssel und Fahrzeugpapiere aus einem Container beim Fahrzeugpark und führe dann seine Fahrten durch. Ohne Kontrolle sei nicht gewährleistet, dass der Verkehrssünder sich vom Alkohol fernhalte. Wer am Abend so viel trinke, habe morgens um vier Uhr früh bei Dienstbeginn immer noch viel zu viel Alkohol im Blut.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/lkw-fahrer-betrunken-am-privaten-lenkrad>